Wir Nachbenanten Esaias Syz vnd Verena Freyin Ehe
gemechte Verburgerte der Statt Schaffhausen. Bekennen offentlich vnd thzion kund mengklich hiermit, das Wir vnns vnsers Nutzens vnd
fromen willen, vnnd sonsten, verlihen, zalen vnd inmassen wir zuglichen kauffs verhaufft, vnd den Ehrwirdigen vnd Wolgelehrten Herr Pancras Storkan Burgern hiesiger Statt
Schaffhausen zuhanden gegeben vnnd verkaufft vnd geben, wissentlich in crafft dis Brieffs, Ime Herr Pancrasen Storkan vnd allen seinen Erben
an vnser der Verkauffern Kraut vnd Baumgartli, an Meister Hansen Martin Mullers des Steinmetzen Krautgartli gerad vorgat hindurch bis an die Mauer des verbauwten Rebgartlins, mit
einem Brunnen Röhr vnd Trochnerest in der mitlegenen Trochen im Vorgarten, ledig vnd zigen bis in dreyen gulden fünffzehen Schilling Zürichlisen Zinnß dem fürsichtigen Statthalter
vnd Rath allhie zu Schaffhausen Erb Schillingsweis zu dienen, gehörig vnd gehalten. Vmb welchen Kauff Ime Herr Pancrasen Storkan auf den verhandelten Rebgartlin vnd
zweyhundert gülden, an welcher Kauffsumma Herr Pancras Storkan vnd seine Verkauffern einhundert gülden gleuss paar, das ist dreymal hundert gülden gleuss
aber assignierter massen hiere Ehesamen zuhanden Schmassen zubezalen oder zuvor zinsen verfallen. Darbey ist ausdrucklich bedingt, das Herr Pancras Storkan als Kauffer
vnd erzmeldter Rebgartlin der Scheidmauer halben an Krautgartli haben wolle, sy
selbe in seinem Costen aufrichten vnd erhalten solle. Kauffen vnd wollen wir Verkauffer hie vnd vnd vnsere Erben, ihne Herr Pancrasen Kauffern vnd dessen Erben in vorbesagten Reb-
gartlin vnd Zugehört, in wellige vnzlige possession ihnen gewere vnd gewalt hiermit immittieren vnd einsetzen, dergestalten das er solches von nun an vnd zu ewigen Zeiten in zusehen,
zubessern, zu bezünen, zu vnderstossen, zu versetzen, zu vertauschen, widerumb zuverkauffen vnd in all andere weg damit zu fahren vnd zuwalten, als vnd seinem rechten eigenen gut oder vnsere der
Verkauffern, vnser der Erben vnd sonst mannigklichs vnderstossen, stehen vnd wahren, den wir vnd hie vnd vnsere Erben, der vorangezogten Rebgartlins samt den hierzu gehörigen stucken
vnd allen Zugehört, ihne allen daran gehaben Recht vnd gerechtigkeit, vnderthonigkeit zu, vnd an krafft alles eigenthumb, soweit die Verkauffer bisshero daran gehabt, gewinnen vnd ober
komen mögen, gänzlich verzigen vnd begeben, auch hiemit vnsern treuen Zugesagt vnd versprochen, disen Verkauff vnd Kauffwaare, wie vnd stets zuhalten, darwider nit zu thun, zureden,
zuthun, noch schaffen gethon zuwerden in kein weg vnd wis, sonder ihne Herr Kauffer für all künftig irrung, abgang, mangel vnd gebrosten, recht gewere vnd trösten zu thun, ihre
allerdings zuvertretten, zuhelffen, zuentsetzen vnd schadlos zuhalten, allerdings vor der Verkauffern vnd der ihrigen Costen ohne ihne Herr Kauffers vnd der seinigen entgelten vnschadlich
vnd der Statt Schaffhausen brauch vnd recht. Zu Urkund aber haben wir anfangs eingesetzte Verkauffer, den fleissig gebetten vnd erbetten, den wolbenambten,
fromen, vesten, fürsichtigen vnd wisen, Herren Johan Pfisterern wolbestelten Statt Schreiber vnsern grossgünstigen Herren, das sy ihr eigen Secret Insigel, doch
ihne vnd den seinigen in alweg unschedlich, hierüber stellen lassen. Beschehen den letzten Monatstag January, nach Christi vnsers lieben Herren Geburth gezelt funfzehen
hundert vnd in dem Neun vnd Dreissigisten Jahre.

A I 1530

Nr. 1.

Kauff Brieff

Der Herr Paul Leimeis Stocke
über [illegible] Behausung [illegible]
[illegible] Raben [illegible] Braulgarten [illegible] Jan:

1669

A I 1530